



Präambel

Die Prost Genossenschaft hat sich dem Beleben, Wiederbeleben, Erhalten, Ausbau und der Förderung des sozialen und kulturellen Lebens in Eberswalde verschrieben. Diesem Ziel widmet die Genossenschaft ihr Handeln und Selbstverständnis. Die wirtschaftlichen Erfolge einzelner Mitglieder bilden dabei nicht den Fokus und werden nicht über ein übliches und vertretbares Maß hinaus gefördert. Jedoch fördert die Genossenschaft explizit seine Mitglieder im sozialen, demokratischen und humanistischen Miteinander:

Wir agieren sozial verantwortlich.

Wir respektieren alle Gender und verachten Sexismus.

Wir fördern den respektvollen Umgang miteinander.

Wir reden miteinander.

Die Satzung liegt dem Maniflow mit all seinen Werten, sozialen und humanistischen Ansprüchen zugrunde.

§1 Name und Sitz

Die Genossenschaft soll unter dem Namen "Prost Genossenschaft" geführt werden. Ihr Sitz ist Eberswalde.

§2 Zweck und Gegenstand

1. Die Prost Genossenschaft bezweckt die wirtschaftliche Förderung oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.



2. Gegenstand des Unternehmens ist die Einrichtung und der Betrieb eines kulturellen und gastronomischen Angebots in Eberswalde nach den wirtschaftlichen und kreativen Vorstellungen und Maßgaben der Mitglieder und zu ihrer Nutzung. Neben dem Gastronomiebetrieb im engeren Sinne dient die Wirtschaft als Raum für Begegnungen und Veranstaltungen für seine Mitglieder und Besuchende.
3. Die Prost Genossenschaft kann zudem Beratungen und Erfahrungsberichte zur Gründung einer Genossenschaft anbieten und erstellen.
4. Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
5. Die Prost Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Beteiligungen sind nur zulässig, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.
6. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

§3 Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung über die der Vorstand entscheidet.
2. Es gibt zwei Arten von Mitgliedern: Aktive Mitglieder und investierende Mitglieder.
Aktive Mitglieder können lediglich natürliche Personen werden:
 1. Voraussetzung für eine aktive Mitgliedschaft ist: die Nutzung der Leistungen der Genossenschaft, die aktive Mitarbeit in der Genossenschaft durch Mitarbeit in deren festen Arbeitsgemeinschaften sowie die Identifikation mit den Werten und Normen der Genossenschaft (siehe Präambel), die



Unterzeichnung der jeweils aktuellen Version des durch die Generalversammlung verabschiedeten Maniflow.

2. Investierende Mitglieder können nach gesonderter Prüfung durch den Vorstand und Zustimmung des Aufsichtsrates werden: Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen. Voraussetzung für eine investierende Mitgliedschaft ist die Identifikation mit den Werten und Normen der Genossenschaft (siehe Präambel), sowie die Unterzeichnung der jeweils aktuellen Version des durch die Generalversammlung verabschiedeten Maniflow. Investierende Mitglieder unterstützen den Zweck und Gegenstand der Genossenschaft durch materielle oder finanzielle Zuwendungen, die keinen Anspruch auf Mitgliedschaft oder Mitbestimmung mit sich bringen.
3. Mitglieder sind unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Investierende Mitglieder sind als solche in der Mitgliederliste gesondert auszuweisen.
4. Endet eine Mitgliedschaft, geschieht dies zu den gleichen Bedingungen, wie bei einer Kündigung, s. §7 Absatz 1 und 2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Kündigung,
 2. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 3. Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer
 4. Personengesellschaft oder
 5. Insolvenz eines Mitgliedes
 6. Ausschluss



§4 Investierende Mitglieder

Die Rechte und Pflichten von investierenden Mitgliedern bestimmen sich wie folgt: Investierende Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

§5 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

1. Ein Geschäftsanteil beträgt 100 Euro.
2. Die übernommenen Geschäftsanteile sind unmittelbar nach der Aufnahme in die Genossenschaft in voller Höhe einzuzahlen.
3. Mitglieder können bis zu 20 Geschäftsanteile übernehmen. Geschäftsanteile können auch noch nach Beitreten in die Genossenschaft erworben werden.
4. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl erworbener Geschäftsanteile eine Stimme in Entscheidungsprozessen.
5. Beim Eintritt in die Genossenschaft wird ein Eintrittsgeld (zur Deckung der Anmeldekosten) in Höhe von 60 Euro einmalig erhoben. Dieses Eintrittsgeld ist rückzahlungsfrei.
6. Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.



§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,

1. die Leistungen und die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
2. an der Generalversammlung teilzunehmen,
3. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
4. Einsicht (in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle) in das zusammengefasste Prüfungsergebnis des Prüfungsverbandes zu verlangen,
5. sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
6. das Protokoll der Generalversammlung (in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle) einzusehen und
7. die Mitgliederliste einzusehen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
2. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
3. die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
4. sich gemäß der jeweils aktuellen Version des Maniflows zu verhalten, welches durch die Generalversammlung beschlossen wird,



5. die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
6. eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§7 Kündigung

1. Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt 12 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Bei einer Kündigung werden die Anteile mit Beendigung (siehe §7 Absatz 1) zurückgegeben, in dem Umfang, wie sie eingezahlt wurden. Die Anteile werden nicht verzinst.
3. Die Prost Genossenschaft verpflichtet sich, die berechtigten Anteile innerhalb von 12 Monaten ab Ausscheiden des Mitglieds zurückzuzahlen.

§8 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der:die Erwerb:in Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der:die Erwerb:in beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.



2. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§9 Tod/Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§10 Ausschluss

1. Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 1. sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter der Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen, oder
 2. sie unter der der Genossenschaft bekannten Anschrift dauernd nicht erreichbar sind,
 3. Missbrauch der Ressourcen der Genossenschaft.

In besonderen Fällen ist eine fristlose Kündigung von Mitgliedern möglich, wenn

4. sie die Genossenschaft schädigen (zum Beispiel Untreue, Rufschädigung, Straffälligkeit des Mitglieds)



5. sie gegen die Werte und Normen der Genossenschaft verstoßen, die in Satzung (Präambel) und Maniflow verankert sind.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, der Aufenthalt eines Mitgliedes kann nicht ermittelt werden.
3. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
5. Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§11 Auseinandersetzung

1. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erb*in und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das sich nach der Auseinandersetzung ergebende



Guthaben ist dem Mitglied binnen 12 Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

3. Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen, jedoch immer in wohlwollender Absicht dem ausscheidenden Mitglied gegenüber.

§12 Organe einer Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

1. die Generalversammlung,
2. der Aufsichtsrat und
3. der Vorstand.

§13 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
2. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.



3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer:innen beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatt:innen, eingetragene Lebenspartner:innen, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
7. Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerb:innen als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerb:innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
8. Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
9. Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
10. Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für
 1. Satzungsänderungen,
 2. Änderungen des Maniflows,
 3. Wahl des Vorstands,
 4. Wahl des Aufsichtsrats,



5. Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
6. Ausschluss von Mitgliedern nach §10 Absatz 1,
7. Beschlussfassung über Prozesse gegen den Vorstand,
8. Wahl der Prozessbevollmächtigten bei Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder,
9. Feststellung des Jahresabschlusses,
10. Beschluss über Gewinnverwendung,
11. Beschluss über Verlustdeckung,
12. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,
13. Beschluss über Umfang der Verlesung des Prüfungsberichts,
14. Auflösung der Genossenschaft,
15. Fortsetzung einer freiwilligen aufgelösten Genossenschaft,
16. Bestellung und Abberufung besonderer Liquidatoren,
17. Formwechsel, Umwandlung usw. nach dem Umwandlungsgesetz.

§14 Elektronische Beschlussfassungen

1. Die Generalversammlung kann als Live-Stream im geschützten Mitgliederbereich auf der Homepage der Genossenschaft übertragen werden.
2. Bei Abstimmungen in der Generalversammlung erhalten alle Mitglieder eine Mail vom Versammlungsleiter, die den Antragstext, bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten über die Mailing-Liste, indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Die Versammlungsleitung gibt die Art und Dauer der Stimmabgabe vor.
3. Im Protokoll der Generalversammlung sind im Anhang zusätzlich die Namen der Mitglieder und gegebenenfalls einer stimmrechts bevollmächtigten Person (S. §13 Absatz 5) die an der Abstimmung teilgenommen haben, aufzunehmen.



§15 Online Generalversammlungen

1. Die Generalversammlung kann auf der Website der Genossenschaft als Online-Generalversammlung abgehalten werden. Die Online-Generalversammlung besteht aus einer Diskussionsphase und einer anschließenden Abstimmungsphase.
2. Mit der Einladung zu Online-Generalversammlung erhalten die Mitglieder Zugangsdaten für die Teilnahme an der Diskussion und der Abstimmung, sowie den Beginn und das Ende der Diskussions- und Abstimmungsphase.
3. Die Online-Generalversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstands geleitet.
4. Die Diskussionen finden geschützt in einer geschlossenen Benutzer:innengruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können von der Versammlungsleitung in Unterthemen gegliedert werden. Jedes Mitglied hat ein Diskussionsrecht. Anzahl und Umfang der Diskussionsbeiträge sind nicht beschränkt. Die Diskussionsphase dauert mindestens drei Wochen. Der Vorstand kann eine längere Diskussionsphase festlegen.
5. Die Abstimmungsphase hat eine Dauer von sieben Tagen. Die Abstimmung erfolgt offen und namentlich. Die Abgabe einer Stimme erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor Beginn der Abstimmungsphase im Rahmen der angekündigten Beschlussgegenstände Anträge stellen und bereits gestellte, eigene Anträge ändern oder zurückziehen. Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, ob über Anträge alternativ oder jeweils getrennt abgestimmt wird. Nach der Abstimmungsphase stellt die Versammlungsleitung unverzüglich das



Abstimmungsergebnis fest und teilt es den Mitgliedern mit.

6. Die Versammlungsleitung erstellt ein Protokoll der Online-Generalversammlung, das mindestens folgende Informationen enthält:
 1. das Datum des Beginns der Diskussionsphase
 2. das Datum des Beginns und des Endes der Abstimmungsphase
 3. die Namen der Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben,
 4. den Wortlaut der Anträge, die Abstimmungsergebnisse und Äußerungen, deren Aufnahme in das Protokoll ausdrücklich verlangt wurde.
7. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und mindestens einem Vorstandsmitglied unterschrieben und auf der Website der Genossenschaft im geschützten Mitgliederbereich veröffentlicht. Gegen das Protokoll kann innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung Einspruch erhoben werden.

§16 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung 24 Monate nach der Wahl, bzw. bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.



3. Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
4. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten von der vorsitzenden Person oder von dessen stellvertretenden Person.

§16a Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung, entscheidet die Generalversammlung.
3. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss



mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
5. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
6. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kund:innen, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
9. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzende:r oder im Falle einer Verhinderung die Stellvertretung.



§17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 24 Monate. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Gründungsversammlung durch die Versammlung gewählt.
3. Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
4. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
5. Die Genossenschaft wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
6. Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.
7. Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 1. Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 5.000 Euro.



2. Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 5.000 Euro,
3. die Errichtung und Schließung von Filialen,
4. die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
5. das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister:innen oder Tochtergesellschaften,
6. sämtliche Grundstücksgeschäfte,
7. Erteilung von Prokura und
8. die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§17a Aufgaben Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend ihrer Zielsetzung und unter Berücksichtigung ihrer Struktur sowie der in ihrem Geschäftsbereich bestehenden Möglichkeiten ordnungsgemäß zu führen,
 2. eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,



3. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
4. für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
5. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
6. ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
7. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,
8. dem gesetzlichen Prüfverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
9. im Prüfbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfverband darüber zu berichten.



§ 17b Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§18 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

1. Niemand kann für sich oder eine:n andere:n das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er:sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn:sie oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
2. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines:r Ehegatt:in, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.
3. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung anzuhören.



§19 Gewinnverteilung, Verlustdeckung Rückvergütung und Rücklagen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Eine Gewinnverteilung unter Mitgliedern wird in den ersten fünf Geschäftsjahren ausgeschlossen. Gewinne dienen der Rücklagenbildung oder dienen dem Zweck der Genossenschaft nach §2 Absatz 1, 2.
3. Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
4. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
5. Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage und der Verzinsung von Geschäftsguthaben den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.
6. Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
7. Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.



8. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
9. Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, beschlossene Rückvergütung.
10. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf der Website www.prost-genossenschaft.de